

## **FDP zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen: Satzungen aufheben!**

Für die Sitzung des Rates am 4. Juli hat die FDP-Fraktion beantragt, die derzeitigen Satzungen für die Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasserleitungen aufzuheben und für eine erneute Satzung den Erlass der neuen Rechtsverordnung durch die Landesregierung zu erlassen. Für private Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten soll das noch durchzuführende Monitoring abgewartet werden, so die FDP.

Der Landtag hatte in seiner Sitzung am 25.02.13 die Neuregelung der Dichtheitsprüfung für private Abwasserleitungen beschlossen. Das Landeswassergesetz (LWG) wurde in folgenden Punkten geändert:

- Streichung des § 61a
- Ergänzung des § 53
- Ergänzung des § 61.

Der § 53 LWG enthält nun eine neue Ermächtigungsgrundlage zur Regelung durch Satzung:

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung:

- Fristen für die Prüfung von Zuleitungskanälen festlegen, wenn die Verordnung nach § 61 Abs. 2 keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen durchzuführen sind oder wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft
- Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten.

Der § 61 enthält u.a. folgende Regelungen:

- Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über:
  - die Methoden und Fristen zur Durchführung der Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit, die Anerkennung durchgeführter Prüfungen, Notwendigkeit und Fristen der Sanierung, Unterrichtung und Beratung, die Anforderungen an die Sachkunde sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung bzw. Aberkennung der Sachkunde durch die nordrhein-westfälische Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Ingenieurkammer-Bau, die Führung einer landes-weiten Liste der anerkannten Sachkundigen und Schulungsinstitutionen.

Folgende Eckpunkte für die noch zu erstellende Verordnung wurden u.a. festgelegt:

- In Wasserschutzgebieten sollen
  - die geltenden erstmalige Prüffristen bis zum 31.12.15 beibehalten werden für die Erstprüfung von Abwasserleitungen, die vor 1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor 1990 (industrielle oder gewerbliche Abwässer errichtet wurden)
  - alle anderen Abwasserleitungen müssen bis zum 31.12.20 geprüft werden
- Für andere private Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten entfallen die bisher landesrechtlich gesetzten Fristen.
- Die Städte und Gemeinden sollen weiterhin durch Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Fristen für die erstmalige Prüfung festlegen können und sich Prüfbescheinigungen vorlegen lassen können.
- Der Landtag hat die Landesregierung gebeten, zur Feststellung des Umfanges der Beeinträchtigung des Grundwassers durch undichte private Abwasserleitungen über einen Zeitraum von 5 Jahren im Rahmen eines Monitorings die Auswirkungen undichter privater Abwasserleitungen zu ermitteln und dem Landtag über die Ergebnisse zu berichten.

"Die bestehende Satzung der Stadt Krefeld hat nach alledem keine gesetzliche Grundlage mehr und muss aufgehoben werden. Die Bürger haben ein Anrecht auf eine klare Darstellung der aktuellen Rechtslage, zumal die Frist zur Durchführung der Dichtheitsprüfung für private Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten laut der noch existierenden Satzung am 31.12.13 endet. Wir möchten keinen Krefelder

Bürger in die unangenehme Lage versetzen, nach dem Jahreswechsel sich rechtswidrig zu verhalten und darauf vertrauen zu müssen, dass unsere Stadtverwaltung deshalb nicht gegen ihn vorgeht", erklärt Fraktionsvorsitzender Joachim C. Heitmann.